

Beglaubigte Abschrift



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## BESCHLUSS

5 L 878/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Deis und Kellmann, Richard-Wagner-  
Straße 14, 50674 Köln, Gz.: K356/14/ K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5803672-150,

Antragsgegnerin,

wegen Abschiebungsanordnung gemäß § 34 a AsylVfG (Ungarn)  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat

die 5. Kammer des  
**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**  
am 22. Juni 2015

- 2 -

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Weyers  
als Einzelrichterin

**b e s c h l o s s e n :**

1. Den Antragstellern wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte Rechtsanwalt Kellmann aus Köln zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Aachen niedergelassenen Rechtsanwalt beigeordnet.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 5 K 2508/14.A gegen die unter Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Dezember 2014 verfügten Abschiebungsanordnungen nach Ungarn wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Gründe:**

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 114, 115 der Zivilprozessordnung (ZPO) begründet, weil die Antragsteller nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachstehenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Antragsteller haben auch Anspruch auf Beiordnung ihres Rechtsanwalt (§ 121 Abs. 2 ZPO); diese Beiordnung kann allerdings nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang erfolgen. Denn nach § 121 Abs. 3 ZPO kann ein nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen. Die Beiordnung eines solchen Rechtsanwalts ist daher regelmäßig auf die Kosten eines im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts zu beschränken.

2. Der - sinngemäß gestellte - Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 5 K 2508/14.A gegen die unter Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und

- 3 -

Flüchtlinge (Bundesamt) vom 5. Dezember 2014  
verfügten Abschiebungsanordnungen anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig.

Das Verwaltungsgericht kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn der Sofortvollzug eines Verwaltungsaktes - wie hier - durch Gesetz angeordnet ist (§§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, 75 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG). Betrifft das Verfahren eine nach § 34 a AsylVfG angeordnete Abschiebung, so ist der Antrag innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung zu stellen (§ 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG), was vorliegend geschehen ist. Der angefochtene Bescheid ist den Antragsteller zu 1. und 2. von ihrem Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 übersandt worden, so dass die gegen § 31 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG verstoßende und damit unwirksame Zustellung des Bescheides an den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller,

vgl. hierzu: Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg, Beschluss 14. November 2013 - 3 B 6286/13.A -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 7. Januar 2014 - 13 L 2168/13.A; VG Magdeburg, Urteil vom 22. Mai 2014 - 3 A 452/13 MD -; alle juris,

gemäß § 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes geheilt worden ist, wonach ein Dokument, dessen formgerechte Zustellung sich nicht nachweisen lässt oder das unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen ist, in dem Zeitpunkt als zugestellt gilt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich im Original oder in Kopie erhalten hat,

vgl. hierzu im Einzelnen: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 18. April 1997 - 8 C 43/95 -, BVerwGE 104, 301 ff. = juris,

und der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutz vom 23. Dezember 2014 fristgerecht bei Gericht eingegangen ist.

Der Antrag ist auch begründet.

- 4 -

Im Rahmen eines Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse einerseits und dem privaten Interesse des Antragstellers andererseits, von einer Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts vorläufig verschont zu bleiben.

Dabei darf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht erst bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts erfolgen, wie dies in den Fällen der Ablehnung eines Asylantrags als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet in § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG vorgeschrieben ist. Eine derartige Einschränkung des gerichtlichen Prüfungsmaßstabes hat der Gesetzgeber für die Fälle des § 34a Abs. 2 AsylVfG gerade nicht geregelt. Eine solche Gesetzesauslegung entspräche auch nicht dem gesetzgeberischen Willen, denn eine entsprechende Initiative zur Ergänzung des § 34a Abs. 2 AsylVfG fand im Bundesrat keine Mehrheit.

Vgl. hierzu: Verwaltungsgericht (VG) Trier, Beschluss vom 18. September 2013 - 5 L 1234/13.TR -; VG Göttingen, Beschluss vom 17. Oktober 2013 - 2 B 844/13 -; VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Februar 2014 - 13 148/14.A - und VG Aachen, Beschluss vom 27. April 2014 - 4 L 559/14.A -; alle: juris.

Die Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses mit dem privaten Aussetzungsinteresse hat sich vielmehr maßgeblich an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, soweit diese sich bei der im vorliegenden Verfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung abschätzen lassen. An der Vollziehung einer offensichtlich rechtswidrigen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse bestehen; ist die zu vollziehende Maßnahme rechtmäßig, kann das Interesse am Aufschub der Vollziehung regelmäßig als gering veranschlagt werden, so dass das öffentliche Interesse überwiegt. Lassen sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht abschließend abschätzen, bedarf es einer Abwägung aller relevanten Umstände, insbesondere der Vollzugsfolgen, um zu ermitteln, wessen Interessen für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt.

Diese Interessenabwägung fällt vorliegend zugunsten der Antragsteller aus, weil die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsanordnungen nach der im Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer maßgeblichen Sach- und Rechtslage - § 77 Abs. 1 AsylVfG - nicht (mehr) vorliegen dürften.

- 5 -

Nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG hat das Bundesamt eine Abschiebungsanordnung u.a. dann zu erlassen, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a) abgeschoben werden soll (dazu unter a), sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann (dazu unter b).

Die zuerst genannte Voraussetzung ist zwar erfüllt; es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch offen, ob eine Abschiebung der Antragsteller durchgeführt werden kann.

a) Die Antragsgegnerin ist zutreffend davon ausgegangen, dass Ungarn der für die Prüfung der von den Antragstellern gestellten Asylanträge zuständige Staat ist.

Entscheidend für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Überstellung des Antragstellers nach Ungarn ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist - sog. Dublin III-VO -. Diese Verordnung ist auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach ihrem Inkrafttreten, also ab dem 1. Januar 2014, gestellt werden und gilt ab diesem Zeitpunkt - ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung - für alle Gesuche auf Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern (vgl. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO). Vorliegend sind die Wiederaufnahmegesuche an Ungarn am 18. November 2014 und damit nach dem vorgenannten Stichtag gestellt worden.

Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nach Maßgabe der Dublin III-VO hat grundsätzlich auf der Grundlage der dort festgelegten Kriterien zu erfolgen, für die eine bestimmte Rangfolge (vgl. Art. 7 bis 15 Dublin III-VO) gilt. Stimmt allerdings ein Mitgliedstaat der (Wieder-)Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe eines der in der Dublin III-VO genannten Kriterien zu - wie hier Ungarn mit Schreiben vom 25. November 2014 unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) Dublin III-VO -, so ist dieser verpflichtet, den Asylbewerber aufzunehmen. Der Asylbewerber hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Prüfung, ob die Rangkriterien der Dublin III-VO richtig angewendet oder damit verbundene Form- und Fristenfordernisse korrekt beachtet worden sind. Er kann der Heranziehung eines bestimmten Kriteriums, soweit dieses nicht ausnahmsweise grundrechtlich "aufgeladen" ist (wie etwa Art. 8 bis 11 und 16

- 6 -

Dublin III-VO), gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO vielmehr nur damit entgegentreten, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14. Dezember 2007 (ABl. C 303/1, Europäische Grundrechtecharta - GR-Charta) ausgesetzt zu werden. Nach der Rechtsprechung der Kammer,

vgl. hierzu: den Beschluss vom 26. Februar 2015 - 5 L 54/15.A -, juris Rn. 34 ff.,

bestehen derzeit indes keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Mängel im ungarischen Asylsystem.

b) Im Falle der Antragsteller steht allerdings nicht fest, ob die Abschiebungen - wie in § 34 a Abs. 1 AsylVfG außerdem vorausgesetzt - durchgeführt werden können.

Soweit in § 34 a Abs. 1 AsylVfG bestimmt ist, dass das Bundesamt die Abschiebung anordnet, "sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann", folgt daraus, dass das Bundesamt vor Erlass einer Abschiebungsanordnung auch zu prüfen hat, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe vorliegen, die der Abschiebung entgegenstehen könnten. Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits vor Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch für etwa danach entstandene Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe. Die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung beurteilt sich nämlich nicht abschließend nach der im Zeitpunkt ihres Erlasses gegebenen Sachlage (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG). Vielmehr hat das Bundesamt die weitere Entwicklung mit Unterstützung der Ausländerbehörde unter Kontrolle zu halten und darauf im Einzelfall - sei es durch Aufhebung der Anordnung, sei es durch eine Anweisung der Ausländerbehörde, von der Vollziehung vorübergehend abzusehen - zu reagieren.

Vgl. in ständiger Rechtsprechung: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, etwa Beschluss vom 30. August 2011 - 18 B 1060/11 -, juris Rn. 4; nunmehr auch: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris Rn. 9.

- 7 -

Zu den tatsächlichen Vollzugshindernissen, die einen Duldungsanspruch auslösen, gehört der Umstand, dass die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, § 60 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Eine "tatsächliche Unmöglichkeit" der Abschiebung in Sinne von § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist u.a. dann gegeben, wenn die Abschiebung zwar möglich ist, die Ausreisepflicht des Ausländers aber nicht ohne Verzögerungen durchgesetzt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ganz kurzfristige und daher unerhebliche zeitliche Verzögerungen noch keine Unmöglichkeit der Abschiebung begründen.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 25. September 1997 - 1 C 3/97 -, juris Rn. 22 f.; Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 29. Oktober 2007 - 2 M 179/07 -, juris Rn. 6.

Entscheidend ist vielmehr, dass die Abschiebung nicht "alsbald", d.h. innerhalb des üblicherweise erforderlichen Zeitraums realisiert werden kann.

Vgl. Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: März 2015, § 60 a Rn. 258.

Der Gesetzgeber geht von der zügigen Durchführung der Abschiebung aus. Die Behörde hat einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschicken oder ihn zu dulden. Ergeben sich Hindernisse, die eine erhebliche Verzögerung der Abschiebung nach sich ziehen, ist nach § 60 a Abs. 2 AufenthG zu verfahren. Die Behörde hat mithin nicht nur zu untersuchen, ob die Abschiebung des Ausländers überhaupt durchgeführt werden kann, sondern auch zu prüfen, innerhalb welchen Zeitraums dies möglich ist. Wenn dieser Zeitraum ungewiss ist, ist eine Duldung zu erteilen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 1997 - 1 C 3/97 -, a.a.O.

Im Falle der Antragsteller sind derzeit indes Hindernisse gegeben, die eine nicht nur kurzfristige, sondern erhebliche Verzögerung der Abschiebung nach sich ziehen. Ungarn hat die Bundesrepublik Deutschland nämlich unter dem 29. Mai 2015 gebeten, keine

- 8 -

weiteren Rückführungen vorzunehmen, weil seine Aufnahmekapazitäten erschöpft seien.  
Bei einer erst voraussichtlich in mehr als sieben Wochen möglichen Abschiebung,

vgl. zur Bemessung des "üblicherweise erforderlichen Zeitraums": Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 29. Oktober 2007 - 2 M 179/07 -, juris Rn. 8,

liegt jedoch ein derart ungewisser Zeitraum vor, dass nicht mehr von einer "alsbaldigen" Abschiebung gesprochen werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Weyers



Beglaubigt  
Nießen, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle